



Landeshauptstadt München · Stadtkämmerei · 80331 München

**Dr. Ernst Wolowicz**  
Stadtkämmerer

Herrn Stadtrat  
Dr. Florian Vogel

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

12.11.2008

Führt die Änderung der Gewerbesteuererlegung zu einer Benachteiligung von Wind- und Solarenergie?

Ihre schriftliche Anfrage vom 02.09.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Vogel,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.09.2008.

In Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

In einem Urteil vom 04.04.2007 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass künftig bei der Bemessung der Gewerbesteuer für Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen nur noch die Arbeitslöhne und nicht mehr wie bisher auch das Anlagevermögen des Unternehmens berücksichtigt werden können. Dies bedeutet konkret steuerliche Nachteile für Gemeinden, in denen Windkraft- und Photovoltaikanlagen einer nicht ortsansässigen Gesellschaft installiert sind und in der Folge eine geringere Bereitschaft der Gemeinden, solche Anlagen in ihrem Gemeindegebiet anzusiedeln.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

**Frage 1:**

Wie viele Unternehmen ohne Geschäftssitz in München betreiben hiesige Windkraft- und Photovoltaikanlagen?

**Antwort:**

Nach einer Stellungnahme der SWM Infrastruktur GmbH gibt es im Stadtgebiet München keine Windkraftanlagen, jedoch 70 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 3 MW, deren Betreiber ihren Firmensitz außerhalb Münchens haben. Da anzunehmen ist, dass sich bundesweit außerhalb des Münchener Stadtgebietes wesentlich geeignetere Standorte für entsprechende Anlagen finden lassen, dürfte aber der umgekehrte Fall, nämlich dass Firmen mit Unternehmensleitung in München andernorts Windkraft- oder Photovoltaikanlagen betreiben, die Regel sein.

**Frage 2:**

In welcher Größenordnung würde sich diese gesetzliche Änderung auf die Gewerbesteuererinnahmen in München niederschlagen?

**Antwort:**

Beim Kassen- und Steueramt sind 9 Betreibergesellschaften von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen gewerbesteuerlich erfasst, die Münchener Gewerbesteuer dieser Betriebe lag in 2008 bei insgesamt ca. 49.500 EUR. Wenn man davon ausgeht, dass bei einer Zerlegung allein nach Arbeitslöhnen die in München zu zahlende Gewerbesteuer maximal verdoppelt werden könnte, sind die gewerbesteuerlichen Auswirkungen durch den geänderten Zerlegungsmaßstab jedenfalls für das Gewerbesteueraufkommen insgesamt unbedeutend.

**Frage 3:**

Aufgrund der Beteiligungen der SWM an ortsfremden Windkraft- und Photovoltaikanlagen bedeutet diese Regelung im Saldo evtl. einen finanziellen Vorteil für die Landeshauptstadt München. Liegen der Stadt trotzdem Erkenntnisse vor, wonach diese Gesetzesnovelle deutschlandweit zu einer abgeschwächten Investition in regenerative Energieformen führt? Wenn ja, sind Investitionen der Stadtwerke München betroffen?

**Antwort:**

Zu dieser Frage weist die SWM in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2008 darauf hin, dass das von Ihnen zitierte Urteil des BFH zur Zerlegung bei Windkraftanlagen in Kürze durch eine bereits im Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des § 33 GewStG obsolet sein dürfte:

Mit dieser vom Finanzausschuss des Bundesrates empfohlenen Gesetzesänderung (vgl. BR-Drucksache 545/1/08, Seite 69) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 soll der Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Windkraftanlagen mit 50% nach Arbeitslöhnen und 50% nach Sachanlagevermögen in den Betriebsstätten gesetzlich festgeschrieben werden. Diese Gesetzesänderung, die vom Bundesrat gemäß Plenarprotokoll der 847. Sitzung am 19.09.2008 mehrheitlich beschlossen wurde, muss allerdings noch im Bundestag behandelt werden.

In ihrer Stellungnahme führt die SWM-Geschäftsführung weiter aus, dass in dem vorgenannten Gesetzentwurf keine Sonderregelung für Offshoregebiete enthalten ist, so dass sich künftig Vorteile für die SWM bei der Beteiligung an gemeindefreien Offshore-Anlagen in der deutschen Wirtschaftszone ergeben könnten („kein Auslandsinvestment, dennoch weniger Gewerbesteuer“).

Dem ist nach der steuerrechtlichen Beurteilung der Stadtkämmerei hinzuzufügen, dass eine entsprechende „Steuererleichterung“ durch Verlagerung von Betriebsstätten in gemeindefreie Offshore-Gebiete nicht unbedingt eintreten wird, da nach § 4 Abs. 2 GewStG für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt, wer die nach dem GewStG den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt. So hat nach einem Bericht des „Nordfriesland Tageblatt“ vom 08.09.2008 (vgl. [www.shz.de](http://www.shz.de)) die Schleswig-Holsteinische Landesregierung erst kürzlich beschlossen, die Schleswig-Holsteinischen Offshoregebiete der Gemeinde Helgoland gewerbsteuerlich zuzuweisen, der damit auch die Gewerbesteuer für dortige Offshore-Anlagen zufließen wird.

**Frage 4:**

Gibt es Bestrebungen von Seiten des Deutschen Städtetages, gegenüber der Bundesregierung auf eine Korrektur dieser Gesetzesänderung hinzuwirken?

**Antwort:**

Der Deutsche Städtetag hat sich mit Schreiben vom 27.08.2008 an seine unmittelbaren Mitgliedsstädte der hier gegenständlichen Problematik angenommen. Durch die oben erwähnte Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates dürften die Bestrebungen des Städtetags allerdings überholt sein. In einer Stellungnahme vom 19.09.2008 an den Deutschen Städtetag hat die Stadtkämmerei im übrigen einer Zerlegungs- Sonderregelung für die Betreiber von Anlagen regenerativer Energien insbesondere deshalb eine klare Absage erteilt, weil es nach unserer festen Überzeugung nicht die Aufgabe des gewerbesteuerlichen Zerlegungsverfahrens ist, Anreize für die Ansiedelung von Windkraft- oder Photovoltaik- Anlagen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Wolowicz